

## Übersicht über die Änderungen der Parkgebührensatzung

### § 1 Geltungsbereich

*Regelung wurde ohne Änderung übernommen.*

### § 2 Gebührenpflicht

<b>Parkgebührensatzung aktuell</b> zuletzt geändert am 26.04.2010	<b>Parkgebührensatzung neu</b>
<p>(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufes einer Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührensatzung erhoben.</p> <p>(2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für die Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe der folgenden §§ für die dort genannten Bereiche festgesetzt.</p> <p>(3) Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit.</p>	<p><b>(1) Für das Parken an Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Friedrichshafen wird eine nach Gebührenzonen gestaffelte Parkgebühr erhoben. Parkgebührenpflicht besteht in Zone 1 (gelbe Zone) werktags von 8-18 Uhr (bis auf den Parkplatz Hinterer Hafen, Eckenerstraße auch sonntags), in der Zone 2 (rote Zone) werktags von 8-18 Uhr, in der Bäderzone im Zeitraum 15. Mai bis 15. September jeden Jahres täglich. Die Parkgebührenpflicht des Wohnmobilparkplatzes am CAP Rotach ergibt sich aus § 5 dieser Satzung.</b></p>

*Der ursprüngliche § 2 Gebührenpflicht wurde vereinfacht auf einen Absatz gekürzt, welcher die Gebührenpflicht der Zonen zusätzlich noch benennt.*

### § 3 Parkgebühren

Parkgebührensatzung aktuell zuletzt geändert am 26.04.2010	Parkgebührensatzung neu
<p>(1) Die Parkgebühren in der Gebührenzone 1 (gelbe Zone) betragen 1 Ct./min. bis zu 10 Stunden 4,00 €.</p> <p>(2) Die Parkgebühren in der Gebührenzone 2 (rote Zone) betragen 2 Ct./min. Die Höchstparkdauer ist auf 100 min beschränkt.</p> <p>(3) Die Parkgebühren auf den Parkplätzen beim Wellenbad Ailingen, Strandbad Friedrichshafen, Frei- und Seebad Fischbach und auf dem Freizeitgelände Manzell sowie in der Strandbadstraße am Fildenzentrum betragen jeweils 30 Ct. Pro angefangene Stunde in der Zeit von 15. Mai bis 15. September jeden Jahres (Höchstgebühr 2,00 €)</p>	<p>(1) Die Parkgebühren in der Gebührenzone 1 (gelbe Zone) betragen <b>1,1 Ct./min</b> bis zu 10 Stunden <b>4,40 €</b></p> <p>(2) Die Parkgebühren in der Gebührenzone 2 (rote Zone) betragen <b>2,2 Ct./min</b>. Die Höchstparkdauer ist auf 100 min. beschränkt.</p> <p>(3) Die Parkgebühren auf den Parkplätzen beim Wellenbad Ailingen, Strandbad Friedrichshafen, Frei- und Seebad Fischbach und auf dem Freizeitgelände Manzell sowie in der Strandbadstraße am Fildenzentrum betragen jeweils <b>33 Ct.</b> pro Stunde in der Zeit von 15. Mai bis 15. September jeden Jahres (<b>Höchstgebühr 2,20 €</b>). <b>Die Mindestgebühr beträgt 30 Ct. Die Parkdauer wird dementsprechend angepasst.</b></p>

Begründung:

*Absatz 1: Es wurden nur die Gebührentarife und der Höchstgebührensatz pro 10 Stunden entsprechend einer Steigerung von 10 % abgeändert.*

*Absatz 2: Hier wurde ebenfalls nur der Gebührentarif pro Minute geändert. Die Höchstparkdauer von 100 min. bleibt weiterhin bestehen.*

*Absatz 3: Es erfolgte lediglich die Anpassung des Absatzes an die 10 % Gebührenerhöhung sowie Einführung einer Mindestgebühr.*

## § 4 Parkgebührenzonen

Parkgebührensatzung aktuell zuletzt geändert am 26.04.2010	Parkgebührensatzung neu
<p>(1) Als Parkgebührenzone 2 (rote Zone) im Sinne von § 3 Abs. 2 der Satzung gilt das Gebiet: Charlottenstraße mit den direkt angrenzenden Straßen, begrenzt im Norden durch die Wendelgardstraße, im Süden durch die Bismarckstraße, im Westen durch die Riedleparkstraße und im Osten durch die Ailingen Straße. Ebenso die Möttelstraße und die Werastraße (im Zentrum Hofen)</p> <p>(2) Parkgebührenzone 1 (gelbe Zone) umfasst alle in § 4 Abs. 1 der Satzung nicht genannten Gebiete.</p>	<p>(1) Parkgebührenzone 1 (gelbe Zone) umfasst alle in § 4 Abs. 1 der Satzung nicht genannten, <b>aber in der Anlage 1 (Übersichtsplan über Parkzonen) farblich gelb markierten Straßenzüge. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</b></p> <p>(2) Als Parkgebührenzone 2 (rote Zone) im Sinne von § 3 Abs. 2 der Satzung gilt das Gebiet: Charlottenstraße mit den direkt angrenzenden Straßen, begrenzt im Norden durch die Wendelgardstraße, im Süden durch die Bismarckstraße, im Westen durch die Riedleparkstraße und im Osten durch die Ailingen Straße. Ebenso die Möttelstraße, <b>Metzstraße und die Werastraße mit Erweiterung der nördlichen Werastraße (im Zentrum Hofen)</b></p>

### Begründung:

*Absatz 1: Im Gegensatz zur vorausgegangen Satzung vom 26.04.2010 wurde hier der Umfang der gelben Parkzone durch Hinzufügen der Anlage 1 konkretisiert. Aus der Anlage gehen die einzelnen Straßenzüge in den Zonen deutlich hervor.*

*Absatz 2: Seit der letzten Beschlussfassung über die Parkgebührensatzung aus dem Jahr 2010 wurde die Werastraße um das neue Geschäftshaus Norma mit in die gebührenpflichtige Parkzone 2 aufgenommen und im Zuge des Bauvorhabens Quartier Metzstraße werden 4 neue, gebührenpflichtige Parkplätze in der Metzstraße eingerichtet. Diese werden ebenfalls der Gebührenzone 2 (rote Zone) zugeordnet.*

*Die Änderung der Satzung erfolgt dahingehend, dass diese neuen Parkplätze ebenfalls noch aufgeführt werden.*

*Generell wurden die beiden Absätze im Gegensatz zur vorherigen Satzung getauscht.*

**§ 5 Parkgebühren Wohnmobil-Parkplatz Lindauer Straße**

Parkgebührensatzung aktuell zuletzt geändert am 26.04.2010	Parkgebührensatzung neu
<p>(1) Die Parkgebühren auf dem Wohnmobil-Parkplatz an der Lindauer Straße betragen in der Saison vom 01. April bis 31. Oktober jeden Jahres:            von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr                0,60 € pro Stunde            von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr                1,20 € pro Stunde</p> <p>(2) Der Höchstbetrag wird auf 12,00 € pro Tag festgesetzt und die Höchstparkdauer wird auf 3 Tage beschränkt.</p>	<p>(1) Die Parkgebühren auf dem Wohnmobil-Parkplatz an der Lindauer Straße betragen in der Saison vom 01. April bis 31. Oktober jeden Jahres:            von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr                <b>0,66 € pro Stunde</b>                <b>Mindestgebühr 0,60 €/Std.</b></p> <p>von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr                <b>1,32 € pro Stunde</b>                <b>Mindestgebühr 1,20 €/Std.</b></p> <p>(2) Der Höchstbetrag wird <b>auf 13,20 €</b> pro Tag festgesetzt und die Höchstparkdauer wird auf 3 Tage beschränkt.</p>

Begründung:

*Absatz 1: Änderung des Gebührentarifs entsprechend der Gebührenerhöhung auf 10 %. Sowie Einführung einer Mindestgebühr zur Vereinfachung des Münzeinwurfs am Parkautomaten. Die Parkdauer wird entsprechend dessen angepasst.*

*Absatz 2: Änderung des Höchstbetrags pro Tag von 12,00 € auf 13,20 €.*

**§ 6 Gebührenfreiheit (neu)**

Parkgebührensatzung aktuell zuletzt geändert am 26.04.2010	Parkgebührensatzung neu
	<p>(1) Für vollelektrische Kraftfahrzeuge können auf Antrag Parkausweise im Sinne des Absatzes 2 ausgestellt werden. Die Gültigkeit der Parkausweise ist auf jeweils ein Jahr beschränkt. Ferner ist die Gültigkeit der Parkausweise dem jederzeitigen Widerruf unterworfen.</p> <p>(2) Für vollelektrische Kraftfahrzeuge mit gültigem Parkausweis oder gültiger Vignette besteht im gesamten Stadtgebiet Friedrichshafen in allen Gebührenzonen auf öffentlichen Stellplätzen Gebührenfreiheit.</p> <p>(3) Das Parken darf jedoch die in den einzelnen Parkzonen festgelegte Höchstparkdauer nicht überschreiten.</p> <p>(4) Als gültig im Stadtgebiet Friedrichshafen werden in diesem Zusammenhang auch die von Behörden anderer Städte/Landkreise ausgestellten Vignetten oder Parkausweise für vollelektrische Kraftfahrzeuge anerkannt.</p>

Begründung:

*Dieser Paragraph wurde neu hinzugefügt, im Hinblick auf die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes zu Gunsten der Elektromobilität und besonders emissionsarmen Kraftfahrzeugen, um die Regelung der Gebührenfreiheit bei Nutzung eines Elektromobilfahrzeuges in der Satzung zu verankern. Diese Regelung soll die Nutzung der Elektrofahrzeuge im Stadtgebiet attraktiver gestalten.*

*Absatz 2: Diese Ergänzung dient dazu, zu verdeutlichen, dass Elektrofahrzeuge zwar gebührenfrei parken dürfen, jedoch für diese die gleichen Regelungen, was die Höchstparkdauer angeht, gelten.*

*Absatz 3: Damit ist sichergestellt, dass auch Elektrofahrzeuge anderer Kreise/Städte mit entsprechend behördlich ausgestellter Parkausweise oder Vignetten in Friedrichshafen kostenlos parken dürfen und anerkannt werden. (bsp. von der Stadt Stuttgart ausgestellte Ausweise)*

## Anlage 4

### § 7 In-Kraft-Treten (In der aktuell gültigen Sondernutzungssatzung § 6)

<b>Sondernutzungssatzung aktuell</b> zuletzt geändert am 26.04.2010	<b>Sondernutzungssatzung neu</b>
<p>(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem Inkrafttreten der Parkgebührensatzung nach Maßgabe des Absatzes 1 tritt die bisherige Parkgebührenordnung außer Kraft.</p>	<p>(1) <i>Wird beibehalten.</i></p> <p>(2) Mit dem Inkrafttreten der Parkgebührensatzung nach Maßgabe des Absatzes 1 tritt die bisherige Parkgebührenordnung <b>vom 12.03.2007 geändert durch Satzung vom 10.11.2008 und 26.04.2010</b> außer Kraft.</p>

#### Begründung:

*Absatz 2: Konkretisierung der bisherigen alten Satzung*